

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Drucksache 8/2602 -

Gesundheitsforschung stärken – Medizinische Forschungsdaten sicher nutzen

Der Landtag möge beschließen:

1. In Ziffer II Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „die Datensicherheit“ durch die Wörter „den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten“ ersetzt.
2. Der Ziffer II wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen nur pseudonymisiert und ausschließlich zu Forschungszwecken sowie unter der Bedingung zuzulassen, dass die Betroffenen der Nutzung ihrer Daten jederzeit voraussetzungslos widersprechen können.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

In der „Petersberger Erklärung“ hat sich die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder auf sieben Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der wissenschaftlichen Forschung verständigt. Darin heißt es unter anderem: „Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Forschung. Sie dürfen nicht zum bloßen Objekt der Datenverarbeitung gemacht werden. Entsprechende Verarbeitungsprozesse müssen daher rechtmäßig sowie für betroffene Personen stets transparent und nachvollziehbar sein. Auch wenn eine Verarbeitung ihrer Daten im öffentlichen Interesse gesetzlich erlaubt und nicht auf ihre Einwilligung gestützt wird, sind die betroffenen Personen in geeigneter Form einzubinden.“

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bettina Martin, und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Sebastian Schmidt, haben in ihrer gemeinsamen Pressemitteilung vom 11. Juli 2023 bekanntgegeben, dass die Nutzung von Patientinnen- und Patientendaten für Forschungszwecke in Mecklenburg-Vorpommern künftig auch ohne Einwilligung zulässig sein soll. Allerdings sollen die Daten in jedem Fall pseudonym und nur zu Forschungszwecken verwendet werden dürfen. Eine Veräußerung an Dritte sei ausgeschlossen. Die Patientinnen und Patienten sollen der Nutzung ihrer Daten jederzeit voraussetzungslos widersprechen können. An dieser Ankündigung wird sich der noch nicht veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes messen lassen müssen.

Quellen: (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20221124_en_06_Entschliessung_Petersberger_Erklaerung.pdf
<https://www.datenschutz-mv.de/presse/?id=192767&processor=processor.sa.pressemitteilung>)